



AWP / Raiffeisenstr. 19 / 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Interessenten
Vergabeverfahren
Bauschutt
AWP Pfaffenhofen a.d. Ilm

Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm
Raiffeisenstr. 19
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Ort der Niederlassung:
Pfaffenhofen
Eingetragen beim Amtsgericht
Ingolstadt
Handelsregister-Nummer:
HRA 170252

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
09.08.2017

Zuständig:
Anton Gänger
Telefon: (0 84 41) 78 79-19
Telefax: (0 84 41) 78 79-619
E-Mail:
a.gaenger@awp-paf.de
www.awp-paf.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Do.: 8.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 16.00 Uhr
Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr
Sprechzeiten nach
Vereinbarung möglich

Bankverbindung:
Sparkasse Pfaffenhofen a.d. Ilm
Konto 801 2288
BLZ 721 516 50
IBAN: DE38721516500008012288
BIC: BYLADEM1PAF

**Vergabeverfahren
„Übernahme, Transport und Verwertung von Bauschutt im
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm“**

hier: Bieterinformation vom 9.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen nachfolgende Information zum o.g. Vergabeverfahren zur
Beachtung mit, die bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen sind.

***Bieterfrage 1: Bieter hat sich über den Zustand des Materials zu
informieren***

In den Ausschreibungsunterlagen fehlt die Information welchen
Zuordnungswerten (z.B. Z0, Z1.1, Z1.2, Z2) der Bauschutt zuzuordnen ist.
Gibt es entsprechende Materialuntersuchungen, die einer ordentlichen
Kalkulation zugrunde gelegt werden können. Erst, wenn die Zuordnungswerte
bekannt sind, können geeignete Deponien oder Recyclinganlagen ausgewählt
werden. Dies ist die wesentliche Grundlage für eine Preisermittlung.

Antwort Bieterfrage 1:

Bei den ausgeschriebenen Bauschutt-Abfällen handelt es sich ausschließlich
um Kleinstmengen von Bauschutt aus privaten Haushaltungen. In den
vergangenen Vergabeverfahren war keine Untersuchung des Sammelgutes
der einzelnen Container vorgeschrieben. Trotz der inhomogenen
Materialzusammensetzung, die bei der Containererfassung über Wertstoffhöfe
anzufinden ist, wurden in den vergangenen Vertragszeiträumen kein einziges
Mal dem AWP durch den AN mitgeteilt, dass bei dem erfassten Material der
Zuordnungswert von Z0 überschritten wurde. Somit kann davon ausgegangen
werden, dass bei dem im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm über Wertstoffhöfe
erfassten Bauschuttabfälle der Zuordnungswert Z0 eingehalten wird.

Bieterfrage 2: Störstoffanteil als Gew.-% ungeeignet bei Bauschutt

Laut Ausschreibungsunterlagen hat der Auftragnehmer einen Störstoffanteil bis zu 5 Gew.-% zu akzeptieren. Die Störstoffe sollen aussortiert und gewogen werden. Gerade bei Bauschutt sind die größtenteils vorkommenden Störstoffe wie zum Beispiel KMF, Styropor, Styrodur und ähnliche Fraktionen sehr leicht und kleinstückig. Daher verteilen sie sich oftmals im gesamten Bauschutt. Ein Aussortieren ist nicht möglich. Der Verwerter kann auch bei weniger als 5 Gew.-% Störstoffanteil die günstigeren Entsorgungswege nicht mehr einschlagen. Die Störstoffregelung führt hier zu keiner vernünftigen Lösung um solche Reklamationen abzuarbeiten.

Antwort Bieterfrage 2:

Grundsätzlich findet die Anlieferung von Bauschutt in Kleinstmengen aus privaten Haushaltungen unter Aufsicht statt. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass geringe Mengen an fraktionsfremden Materialien (Fehlwürfe) bewusst bzw. unbewusst in den Container eingegeben werden. Die Aufsichten auf den Wertstoffhöfen sind angewiesen, festgestellte Fehlwürfe aus den Containern zu entfernen. Ein Vermischen von nicht zulässigen Baustellenabfällen über das gesamte sich in einem Container befindliche Bauschuttgemisch kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Eine Aussortierung der möglichen Fehlwürfe ist technisch und wirtschaftlich zumutbar. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind durch den AN sicherzustellen.

Wie in Teil B, Ziffer 3.4 erläutert wird den Bietern empfohlen, sich vor Ort ein Bild über die Zusammensetzung und Erfassung des Bauschutts zu machen.

Freundliche Grüße

Anton Gänger

Stellv. Werkleiter